**Anlage 1**

# Ausbildung PFLEGEASSISTENZ

**Ausbildungsdauer:** 1 Jahr bei Vollzeitausbildung

**Ausbildungsumfang**: 1 600 Stunden (Mindestens die Hälfte hat auf die theoretische und mindestens ein Drittel auf die praktische PA-Ausbildung zu entfallen. 270 Stunden können durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden.)

## Theoretische Ausbildung

| Themenfelder | Mindeststunden | Leistungsfeststellung und -beurteilung |
|---|---|---|
| Grundsätze der professionellen Pflege I | 70 | Lehrkraft |
| Pflegeprozess I (einschließlich EDV) | 60 | Lehrkraft |
| Beziehungsgestaltung und Kommunikation I | 100 | Lehrkraft |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I Teil 1 | 150 | Lehrkraft |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 1 | 100 | Lehrkraft |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I Teil 2 | 150 | Prüfungskommission |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 2 | 100 | Prüfungskommission |
| Kooperation, Koordination und Organisation I | 30 | Lehrkraft |
| Entwicklung und Sicherung von Qualität I | 20 | Lehrkraft |
| Lernbereich Training und Transfer I | 20 | Lehrkraft |
| **Gesamt** | **800** | |

## Praktische Ausbildung

| Praktikum | Fachbereich | Mindeststunden |
|---|---|---|
| Akutpflege | operative und konservative medizinische Fachbereiche | 160 |
| Langzeitpflege | - Pflegeheim<br>- mobile Pflege<br>- geriatrische Tageszentren<br>- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit Pflegeschwerpunkt | 160 |
| Wahlpraktikum nach Wahl der/des Schule/Lehrgangs | mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen | 185 |
| Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion | Lernbereich Training und Transfer (z.B. Dritter Lernort, Skills Lab) | 25 |
| **Gesamt** | | **530** |

**Anlage 2**

## Ausbildung PFLEGEFACHASSISTENZ

**Ausbildungsdauer**: 2 Jahre bei Vollzeitausbildung

**Ausbildungsumfang**: 3 200 Stunden (Mindestens die Hälfte hat auf die theoretische und mindestens ein Drittel auf die praktische PFA-Ausbildung zu entfallen. 270 Stunden im 1. Ausbildungsjahr und 200 Stunden im 2. Ausbildungsjahr können durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden.)

### 1. Ausbildungsjahr

**Theoretische Ausbildung**

| Themenfelder | Mindeststunden | Leistungsfeststellung und -beurteilung |
|---|---|---|
| Grundsätze der professionellen Pflege I | 70 | Lehrkraft |
| Pflegeprozess I (einschließlich EDV) | 60 | Lehrkraft |
| Beziehungsgestaltung und Kommunikation I | 100 | Lehrkraft |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlichPflegetechnik I Teil 1 | 150 | Lehrkraft |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 1 | 100 | Lehrkraft |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I Teil 2 | 150 | Lehrkraft |
| Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 2 | 100 | Lehrkraft |
| Kooperation, Koordination und Organisation I | 30 | Lehrkraft |
| Entwicklung und Sicherung von Qualität I | 20 | Lehrkraft |
| Lernbereich Training und Transfer I | 20 | Lehrkraft |
| **Gesamt** | **800** | |

**Praktische Ausbildung**

| Praktikum | Fachbereich/Setting | Mindeststunden |
|---|---|---|
| Akutpflege | operative und konservative medizinische Fachbereiche | 160 |
| Langzeitpflege | - Pflegeheim<br>- mobile Pflege<br>- geriatrische Tageszentren<br>- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit Pflegeschwerpunkt | 160 |
| Wahlpraktikum nach Wahl der Schule | mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen | 185 |
| Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion | Lernbereich Training und Transfer (z.B. Dritter Lernort, Skills Lab) | 25 |
| **Gesamt** | | **530** |

## 2. Ausbildungsjahr

### Theoretische Ausbildung

| **Themenfelder** | **Mindeststunden** | **Leistungsfeststellung und -beurteilung** |
|---|---|---|
| Grundsätze der professionellen Pflege II | 80 | Lehrkraft |
| Pflegeprozess II | 100 | Lehrkraft |
| Zielgruppen- und settingorientierte Beziehungsgestaltung und Kommunikation II | 160 | Lehrkraft |
| Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik II Teil 1 | 120 | Lehrkraft |
| Zielgruppen- und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik II Teil 1 | 90 | Lehrkraft |
| Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik II Teil 2 | 120 | Prüfungskommission |
| Zielgruppen- und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik II Teil 2 | 100 | Prüfungskommission |
| Kooperation, Koordination und Organisation II | 40 | Lehrkraft |
| Entwicklung und Sicherung von Qualität II | 40 | Lehrkraft |
| Lernbereich Training und Transfer II | 120 | Lehrkraft |
| Modul Fachbereichsarbeit (einschließlich Schreibwerkstatt) | 100 | Lehrkraft/ Prüfungskommission |
| **Gesamt** | **1070** | |

### Praktische Ausbildung

| **Praktikum** | **Fachbereich/Setting** | **Mindeststunden** |
|---|---|---|
| Akutpflege | operative und konservative medizinische Fachbereiche | 160 |
| Zielgruppenspezifisches Praktikum | mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen | 160 |
| Wahlpraktikum nach Wahl der Schule | | 160 |
| Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion | Lernbereich Training und Transfer (z.B. Dritter Lernort, Skills Lab) | 50 |
| **Gesamt** | | **530** |

**Anlage 3**

## Modul FACHBEREICHSARBEIT

Das Modul Fachbereichsarbeit dient der Vermittlung der unter Punkt I festgelegten Ausbildungsinhalte und dem Erwerb der unter Punkt II angeführten Kompetenzen. Die Erarbeitung der Fachbereichsarbeit hat unter den in Punkt III festgelegten Rahmenbedingungen zu erfolgen.

**I. Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst mindestens 100 Stunden und setzt sich zusammen aus**

1. dem Themenfeld „Schreibwerkstatt“, das der Vermittlung von Arbeitstechniken für die Erstellung von Fachbereichsarbeiten dient sowie
2. einer unterrichts- und praktikumsfreien Ausbildungszeit für die Erarbeitung der Fachbereichsarbeit und Vorbereitung für die Präsentation und das Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission.

**II. Das Modul Fachbereichsarbeit soll den/die Schüler/in insbesondere befähigen,**

1. eigenständig eine berufsrelevante Themenstellung auf höherem Niveau zu bearbeiten,
2. exemplarisch berufsrelevante Sachverhalte und Probleme sowie ihre Ursachen und Zusammenhänge zu erfassen und Problemlösungen aufzuzeigen,
3. Literatur- und Informationsquellen zu nutzen sowie
4. grundlegende Arbeitstechniken anzuwenden.

**III. Rahmenbedingungen der Fachbereichsarbeit:**

1. Jede/r Schüler/in hat eine schriftliche Fachbereichsarbeit in Form einer gegliederten Literaturarbeit zu einem berufsspezifischen Thema zu verfassen.
2. Die eigenständige Erarbeitung der Fachbereichsarbeit muss gewährleistet sein. Von eigenständiger Erarbeitung kann dann gesprochen werden, wenn der/die Schüler/in alle für das Erstellen der Fachbereichsarbeit erforderlichen Arbeiten selbstständig geleistet hat. Kennzeichen einer eigenständigen Fachbereichsarbeit ist, dass sich in der Arbeit insbesondere die gedankliche Struktur, die Annäherung an die Thematik, die Perspektive, den Schreibstil des/der Schülers/-in widerspiegeln.
3. Das Thema der Fachbereichsarbeit ist vom/von der Schüler/in zu wählen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des/der Direktors/-in. Die Genehmigung des Themas hat auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen. Bei der Genehmigung des Themas der Fachbereichsarbeit durch den/die Direktor/in ist auf Themenvielfalt zu achten. Gehäufte Wiederholungen von Themen und Fragestellungen sind zu vermeiden. Wird vom/von der Schüler/in kein Thema gewählt, ist vom/von der Direktor/in ein Thema zuzuteilen.
4. Ausgangspunkt jeder Fachbereichsarbeit sind die in der Einleitung formulierten Fragestellungen. Den inhaltlichen Abschluss der Fachbereichsarbeit bildet die Beantwortung dieser Fragestellung(en) im letzten Kapitel (Zusammenfassung, Implikationen für die Praxis usw.).
5. Jede/r Schüler/in ist während der Erarbeitung einer Fachbereichsarbeit von einer fachkompetenten Lehrkraft zu betreuen. Im Rahmen der Betreuung hat die Lehrkraft den Schülern/-innen die notwendige methodisch-fachliche Unterstützung und Anleitung zu bieten.
6. Der/Die Direktor/in hat den Mindest- und Höchstumfang der Fachbereichsarbeit festzulegen.

**Anlage 4**

## Qualifikationsprofil PFLEGEASSISTENZ

### Der/Die Absolvent/in …

**I. Grundsätze**

1. handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich einer möglichen Einlassungs- und Übernahmsfahrlässigkeit bewusst;
2. übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen;
3. erkennt Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit, ist bereit diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
4. anerkennt die Notwendigkeit und Bedeutung von rechtlichen Rahmenbedingungen sowie organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verletzungen bewusst;
5. kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
6. anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und deren An- und Zugehörigen;
7. erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
8. erkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
9. ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
10. erkennt die Notwendigkeit von Team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
11. begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;

**II. Pflegeprozess**

12. erhebt im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen definierte pflegerelevante Daten (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) und stellt den Informationsfluss sicher;
13. leitet (pflege)relevante Informationen im Hinblick auf Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie, Arzneimittelreaktion an die zuständige Berufsgruppe weiter;
14. unterstützt den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
15. wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
16. erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf, gibt diese Informationen weiter und dokumentiert entsprechend;

**III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation**

17. reagiert auf Menschen, insbesondere entsprechend deren Alter, deren Entwicklung, deren sozialem und kulturellem Hintergrund, mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;

18. wendet allgemeine Grundprinzipien/Basisfertigkeiten der Kommunikation reflektiert an;
19. initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
20. kennt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
21. informiert zielgruppenspezifisch und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in;
22. gestaltet das Nähe-/Distanzverhältnis berufsadäquat;
23. erkennt als Krise empfundene Veränderungen in der Betreuungssituation und gibt die entsprechenden Informationen weiter;
24. erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachlich kompetenten Personen;

**IV. Pflegeinterventionen**

25. beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung und sichert den Informationstransfer;
26. erkennt potentielle Gefährdungen des Gesundheitszustandes, handelt zielgruppenspezifisch situationsadäquat und gewährleistet den Informationstransfer (z. B. Gewalt in der Familie/gegenüber Frauen, gefährliche Umgebung);
27. führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
28. unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen, erkennt Veränderungen und leitet die Information weiter;
29. wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) und Mobilisationshilfen an;
30. führt präventive und therapeutische Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung für den Fachbereich standardisierter Techniken, Konzepte und Hilfsmitteln durch, beobachtet die Wirkung;
31. führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch;
32. führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
33. führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsschema durch, erkennt Veränderungen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;
34. führt standardisierte Prophylaxen bzw. präventive Maßnahmen durch, erkennt Anpassungsbedarf;
35. wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
36. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende An- und Zugehörige in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten;
37. integriert pflegende An- und Zugehörige situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen, erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;
38. setzt Prinzipien vorgegebener, sich auf Selbstpflegeerfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;

**V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall)**

39. erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;

40. führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
41. bereitet Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese lokal, transdermal, gastrointestinal, respiratorisch gemäß definiertem Handlungsschema und dokumentiert die Verabreichung;
42. bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor, verabreicht diese gemäß definierten Handlungsschema und dokumentiert die Verabreichung;
43. bereitet die Blutentnahme aus der Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, fachgerecht durch;
44. erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm, agiert und dokumentiert adäquat;
45. führt einfache Wundversorgung durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
46. verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
47. kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
48. saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab, setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen und leitet die Informationen weiter;
49. nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor, beobachtet deren Wirksamkeit und sichert den Informationstransfer;
50. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende An- und Zugehörige in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten;

**VI. Kooperation, Koordination und Organisation**

51. akzeptiert per Anordnung übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
52. übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmsfahrlässigkeit;
53. gibt dem Ausbildungsstand und der eigenen Kompetenz entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen/Aufgaben;
54. engagiert sich im inter-/multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition und unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
55. richtet die persönliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
56. wirkt am Schnitt-/Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit;
57. bringt das durch Berufserfahrung erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
58. interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe;
59. spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
60. erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
61. ist sich der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (Medizinproduktgesetz, Brandschutz, Strahlenschutz usw.) bewusst;
62. minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
63. integriert Hygienemaßnahmen – in Kenntnis deren Bedeutung und Konsequenz – settingspezifisch in das tägliche Handeln;

64. ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle sowie gegebenenfalls die Sicherheitsvertrauensperson;
65. wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;

**VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität**

66. besitzt (kritisches) Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
67. arbeitet nach Standards, Leitlinien sowie anderen Vorgaben und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
68. ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld und die Gesellschaft bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
69. ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
70. übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Entwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege.

**Anlage 5**

## Qualifikationsprofil PFLEGEFACHASSISTENZ

### Der/Die Absolvent/in …

**I. Grundsätze der professionellen Pflege**

1. handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung und ist sich einer möglichen Einlassungs- und Übernahmsfahrlässigkeit bewusst;
2. übernimmt (Eigen)Verantwortung für die Durchführung, Beurteilung und Schlussfolgerung bei allen vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/ von der Ärztin übertragenen Maßnahmen/Aufgaben;
3. erkennt Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit, ist bereit diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
4. anerkennt die Notwendigkeit und Bedeutung von rechtlichen Rahmenbedingungen sowie organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verletzungen bewusst;
5. kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
6. reflektiert die eigenen Werte und Normen vor dem Hintergrund des ICN-Ethikkodex für Pflegende;
7. anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und deren An- und Zugehörigen;
8. erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an und bringt sich in ethische Beratungsprozesse ein;
9. betrachtet die Themen Gesundheit und Krankheit systemisch und erkennt gesundheitsfördernde und/oder -hemmende Faktoren;
10. integriert grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention in die tägliche Arbeit (z. B. Empowerment, Salutogenese, Lebensweltorientierung, verhaltens-, verhältnisbezogene Maßnahmen, Partizipation);
11. ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
12. erkennt die Notwendigkeit von Team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
13. begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
14. setzt sich mit der eigenen Kultur, den eigenen Werten und Vorurteilen kritisch auseinandersetzen und respektiert andere Haltungen;
15. erkennt die Bedeutung für spirituelle, emotionale, religiöse, soziale und kulturelle Bedürfnisse, geht entsprechend darauf ein und informiert bei Bedarf pflegebedürftige Personen und deren An- und Zugehörige über die unmittelbar mit der professionellen Tätigkeit zusammenhängenden Rechte und Pflichten;
16. zeigt Sensibilität für Mitglieder im inter-/multiprofessionellen Team insbesondere bei Lebenskrisen/-brüchen oder existentiellen Erfahrungen;
17. nimmt die Familie als zentrales Bezugssystem von Patienten/-innen, Klienten/-innen, Bewohner/innen wahr;

**II. Pflegeprozess**

18. wendet für den Fachbereich standardisierte Assessments sowie Risikoskalen zu bestimmten Indikatoren wie z. B. Decubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung, Mobilität an, leitet die Informationen weiter und bringt sich argumentiert in die Planung ein;
19. sammelt kontinuierlich Beobachtungen und Informationen zum Allgemein- und Gesundheitszustand sowie zur familiären Situation und Lebenssituation, interpretiert diese in Hinblick auf den unmittelbaren Handlungsbedarf und bringt sich argumentiert in die Planung ein;
20. unterstützt den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
21. führt ausgewählte und standardisierte interdisziplinäre Erhebungen durch und stellt den Informationsfluss im Pflegeprozess sicher (soziales Umfeld, Wohnen, Arbeit, Freizeit, gegebenenfalls auch körperliche Aspekte, sowie Lebensassessment im Behindertenbereich/ICF; geriatrisches Assessment, Biographie);
20. differenziert zwischen zu planenden Pflegeinterventionen und Hotel- bzw. Basisleistungen einer Einrichtung bzw. im Fachbereich;
21. führt angeordnete Pflegeinterventionen durch, erkennt Adaptionsbedarf und stellt den Informationstransfer zur/zum (Pflege)prozessverantwortlichen sicher;
22. wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
23. erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf, gibt diese Informationen weiter und dokumentiert entsprechend;
24. stellt den Status des im Pflegeprozess definierten Pflegeergebnisses fest, identifiziert bei Abweichungen mögliche Ursachen und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Pflegeplanung vor;

**III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation**

25. reagiert auf Menschen, insbesondere entsprechend deren Alter, deren Entwicklung, deren sozialem und kulturellem Hintergrund, mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
26. wendet allgemeine Grundprinzipien bzw. Basisfertigkeiten der Kommunikation reflektiert an;
27. initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
28. setzt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsmethoden (z. B. Validation, unterstützte und gestützte Kommunikation, basale Kommunikation) zielgruppenadäquat ein (z. B. Kinder, schwer kranke und sterbende Menschen und deren An- und Zugehörige, Menschen mit dementieller und psychiatrischen Erkrankung);
29. informiert zielgruppenspezifisch strukturiert sowie angemessen und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in;
30. gestaltet das Nähe- und Distanzverhältnis berufsadäquat;
31. schätzt Krisensituationen ein, begleitet die Person in ihrer Krise und/oder leitet entsprechende Maßnahmen ein (z. B. Vorgesetzte informieren) und/oder sucht Unterstützung bei fachlich kompetenten Personen;
32. erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachlich kompetenten Personen;

**IV. Pflegeinterventionen**

33. beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung und sichert den Informationstransfer;

34. unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes, erkennt Veränderungen und leitet die Information weiter;
35. erkennt potentielle Gefährdungen des Gesundheitszustandes, handelt zielgruppenspezifisch situationsadäquat und gewährleistet den Informationstransfer (z. B. Gewalt in der Familie/gegenüber Frauen, gefährliche Umgebung);
36. führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
37. wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) und Mobilisationshilfen an;
38. führt präventive und therapeutische Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung für den Fachbereich standardisierter Techniken, Konzepte und Hilfsmitteln durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und passt die Positionierung/Lagerung den situativen Erfordernissen im gegebenen Handlungsspielraum an;
39. führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch, beobachtet die Wirkung und stellt den erforderlichen Informationstransfer zeitgerecht sicher;
40. führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
41. führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsschema durch, erkennt Veränderungen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;
42. führt standardisierte Prophylaxen bzw. präventive Maßnahmen durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und leitet nach Rücksprache Modifikationen in stabilen Pflegesituationen argumentiert ein;
43. wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
44. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende An- und Zugehörige alters- und entwicklungsgerecht, gemäß ihrem individuellen Bedarf in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten;
45. schätzt die Beteiligungsfähigkeit von An- und Zugehörigen ein und bindet sie entsprechend in die Pflege ein,
46. erkennt Unterstützungs-bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen in der Beteiligungsfähigkeit An- und Zugehöriger und schlägt Unterstützungs-bzw. Entlastungsangebote vor;
47. setzt standardisierte, sich auf Selbstpflegeerfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;

**V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)**

48. erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
49. führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
50. bereitet lokal und gastrointestinal zu verabreichende Arzneimittel in stabilen Pflegesituationen vor, dispensiert und verabreicht diese, erkennt und meldet Nebenwirkungen und leitet Sofortmaßnahmen ein;
51. bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor, verabreicht diese gemäß definiertem Handlungsschema und dokumentiert die Verabreichung;
52. bereitet die Blutentnahme aus der Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, fachgerecht durch;
53. erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm, agiert und dokumentiert adäquat;

54. hängt laufende Infusionen bei liegendem, peripheren venösem Gefäßzugang ab bzw. wieder an (ausgenommen Zytostatika und Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen), hält die Durchgängigkeit desselben aufrecht und entfernt gegebenenfalls den peripheren venösen Gefäßzugang;
55. erkennt Regelwidrigkeiten bei der Verabreichung von (pumpengesteuerten) parenteralen Arzneimitteln bzw. Flüssigkeiten, setzt patientenseitig und/oder geräteseitig unmittelbar erforderliche Maßnahmen und gewährleistet den Informationstransfer;
56. beobachtet den Gesundheitszustand selektiv im Hinblick auf mögliche therapieinduzierte Nebenwirkungen und Komplikationen, erkennt diese und handelt gemäß Standard bzw. individueller Anordnung;
57. führt einfache Wundversorgung durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
58. legt (und entfernt) transnasale und transorale Magensonden und führt die Nachversorgung gemäß Standard durch;
59. kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
60. setzt (und entfernt) transurethrale Katheter bei der Frau (ausgenommen bei Kindern); führt die Katheterpflege durch, erkennt mögliche Komplikationen und stellt den Informationstransfer sicher;
61. verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
62. saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab, setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen und leitet die Informationen weiter;
63. nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) eigenverantwortlich vor, beobachtet deren Wirksamkeit und sichert den Informationstransfer;
64. legt angepasste Mieder sowie Orthesen, Bewegungsschienen mit und ohne elektrischem Antrieb und vorgegebenen Einstellungen an, stellt geräteseitige Funktionsabweichungen und patientenseitige Veränderungen fest und sorgt für die notwendige Informationsweitergabe;
65. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende An- und Zugehörige alters- und entwicklungsgerecht, gemäß ihres individuellen Bedarfs in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten;

**VI. Kooperation, Koordination und Organisation**

66. akzeptiert per Anordnung übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen, erkennt Unterstützungsbedarf und lehnt jene begründet ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und Kompetenz überschreiten;
67. übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmsfahrlässigkeit;
68. gibt dem Ausbildungsstand und der eigenen Kompetenz entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen/Aufgaben;
69. engagiert sich im inter- bzw. multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition und unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
70. richtet die persönliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
71. ist sich der verbindenden Elemente (fachliche, organisatorische, kommunikative) an Schnittstellen bewusst, wirkt am Schnitt- bzw. Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit und unterstützt die Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Kooperation und zum Fallmanagement;
72. bringt das durch Berufserfahrung erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
73. interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe sowie der Aufgaben, Rolle und Kompetenzen im Rahmen der Ablauforganisation der jeweiligen Einrichtung;
74. kommuniziert im inter- bzw. multiprofessionellen Diskurs effektiv, teilt die Standpunkte und Sichtweisen der Pflegeempfänger/innen mit und trägt zur Entscheidungsfindung bei;

75. spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
76. erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
77. ist sich der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (Medizinproduktgesetz, Brandschutz, Strahlenschutz usw.) bewusst;
78. minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
79. integriert Hygienemaßnahmen – in Kenntnis deren Bedeutung und Konsequenz – settingspezifisch in das tägliche Handeln;
80. ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle sowie gegebenenfalls die Sicherheitsvertrauensperson;
81. wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;
82. unterweist und leitet Auszubildende der Pflegeassistenzberufe an und stellt zielorientiert den Informationstransfer zu anordnenden Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sicher;

**VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität**

83. besitzt (kritisches) Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
84. erkennt neue/veränderte Anforderungen in der eigenen Arbeitsumgebung und schlägt entsprechende Anpassungen vor;
85. arbeitet reflektiert nach Standards, Leitlinien sowie anderen Vorgaben;
86. ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst und nimmt die Aufgaben im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagementsystems wahr;
87. ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld und die Gesellschaft bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
88. ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
89. übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Entwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege;
90. erkennt die Notwendigkeit der Nutzung von Forschungsergebnissen;
91. erkennt die Umsetzung des Pflegeprozesses sowie von Qualitätsstandards als Teil evidenzbasierten Handelns;
92. erkennt, dass Forschungsergebnisse zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität beitragen und wirkt an Praxisentwicklungsprojekten und Forschungsprojekten mit.

**Anlage 6**

## Verkürzte Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen

## Theoretische Ausbildung

| Themenfelder | Stunden | Leistungsfeststellung und -beurteilung |
|---|---|---|
| Grundzüge der professionellen Pflege | 20 | Lehrkraft |
| Pflegeprozess (einschließlich EDV) | 10 | Lehrkraft |
| Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik | 50 | Prüfungskommission |
| **Gesamt** | **80** | |

**Anlage 7**

**Bezeichnung und Adresse der Schule bzw. des Lehrgangs,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

**AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG**

Herr/Frau .....,
geboren am ....., in …….....,
hat an der Ausbildung ……..……..……..
gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-V, BGBl. II Nr. ***/2016,
von ..... bis ..... teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

| **Theoretische Ausbildung** | |
|---|---|
| **Themenfelder** | **Leistungsbeurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| **Praktische Ausbildung** | |
|---|---|
| **Fachbereiche** | **Beurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| **Kommissionelle Abschlussprüfung** | |
|---|---|
| **Themenfelder** | **Leistungsbeurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| **Gesamtbeurteilung** | |

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der Pflegeassistenz.

**....., am .....**

**Der Direktor/ Die Direktorin bzw. Der Leiter/Die Leiterin**

**Anlage 8**

**Bezeichnung und Adresse der Schule bzw. des Lehrgangs,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

## Zeugnis über das 1. oder 2. Ausbildungsjahr

Herr/Frau .....,

geboren am ....., in …….....,

hat an der Ausbildung ……..……..……..

gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-V, BGBl. II Nr. ***/2016,

von ..... bis ..... teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

| **Theoretische Ausbildung** | |
|---|---|
| **Themenfelder** | **Leistungsbeurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| **Praktische Ausbildung** | |
|---|---|
| **Fachbereiche** | **Beurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| **Kommissionelle Diplomprüfung** | |
|---|---|
| **Themenfelder** | **Leistungsbeurteilung/Wiederholungen** |
| | |
| | |
| **Gesamtbeurteilung** | |

| **Modul Fachbereichsarbeit** | |
|---|---|
| **Thema:** | |
| **Leistungsbeurteilung/Wiederholungen** | |

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der Pflegeassistenzberufe.

**....., am .....**

**Der/Die Direktor/in:**

**Anlage 9**

**Bezeichnung und Adresse der Schule bzw. des Lehrgangs,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

# ZEUGNIS

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat die Ausbildung in der Pflegeassistenz gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-V, BGBl. II Nr. ***/2016, erfolgreich absolviert und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

Er/Sie hat die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

**Pflegeassistent/-in**

erlangt.

Die absolvierte Ausbildung und das Zeugnis entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG.

**....., am .....**

**Für die Prüfungskommission:**

**Der/Die Vorsitzende:**

Der Direktor/Die Direktorin bzw. Der Leiter/Die Leiterin:

**Anlage 10**

**Bezeichnung und Adresse**
**der Schule,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

**DIPLOM**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat die Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-V, BGBl. II Nr. ***/2016, erfolgreich absolviert und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

**Pflegefachassistent/-in**

berechtigt.

Die absolvierte Ausbildung und das Diplom entsprechen einem Zeugnis gemäß Art 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG.

**....., am .....**

**Für die Prüfungskommission:**

**Der/Die Vorsitzende:**

Der Direktor/Die Direktorin:

**Anlage 11**

**Bezeichnung und Adresse der Schule,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

**BESTÄTIGUNG ÜBER DER ANPASSUNGSLEHRGANG**

Herr/Frau .....,
geboren am ....., in …….....,
hat den im Bescheid des/der Bundesministers/-in für Gesundheit und Frauen vom .....,
GZ ……., vorgeschriebenen Anpassungslehrgang gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. ***/2016, absolviert und folgende Beurteilungen erlangt:

| Anpassungslehrgang | |
|---|---|
| Praktika/Zusatzausbildung | Beurteilung/Wiederholungen |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung eines Pflegeassistenzberufs.

**....., am .....**

**Für die Prüfungskommission:**

**Der/Die Vorsitzende:**

Der Direktor/Die Direktorin:

**Anlage 12**

**Bezeichnung und Adresse der Schule,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Herr/Frau.....,
geboren am ....., in…….....,
hat die im Bescheid des/der Bundesministers/in für Gesundheit und Frauen vom ….....,
GZ ……., vorgeschriebene Eignungsprüfung gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. ***/2016, abgelegt und folgende Beurteilungen erlangt:

| Eignungsprüfung | |
|---|---|
| Themenfelder/Kompetenzerwerb | Leistungsbeurteilung/Wiederholungen |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung eines Pflegeassistenzberufs.

**....., am .....**

**Für die Prüfungskommission:**

**Der/Die Vorsitzende:**

Der Direktor/Die Direktorin:

**Anlage 13**

**Bezeichnung und Adresse der Schule,**
**Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGSAUSBILDUNG

Herr/Frau.....,
geboren am ....., in…….....,
hat an der im Bescheid des/der Landeshauptmanns/-frau von/der ……..……,
vom ……, Zl ……..……, vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung gemäß der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. ***/2016, teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

| Ergänzungsausbildung | |
|---|---|
| Themenfelder/<br>Praktika/Kompetenzerwerb | Leistungsbeurteilung/Wiederholungen/<br>Beurteilung der praktischen Ausbildung |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Die Ergänzungsausbildung wurde mit / ohne Erfolg absolviert bzw. abgebrochen.

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung eines Pflegeassistenzberufs.

**....., am .....**

**Für die Prüfungskommission:**

**Der/Die Vorsitzende:**

Der Direktor/Die Direktorin: